

Baurecht

Auf ein offensichtlich falsch kalkuliertes Angebot darf kein Zuschlag erteilt werden. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) unter dem Aktenzeichen X ZR 32/14.

Der Bieter hatte fälschlich in Tonnen statt in Kubikmetern gerechnet und daher Straßenbauarbeiten deutlich unter Wert angeboten. Noch vor Zuschlag wies er auf den Irrtum hin. Dennoch erteilte der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag. Der Bieter verweigert die Ausführung der Arbeiten. Die Mehrkosten, die bei der Ausführung durch ein anderes Unternehmen anfielen, stellte der Auftraggeber dem Bieter in Rechnung.

Der BGH entschied: Die Rücksichtnahmepflicht des § 241 Abs. 2 BGB beschränkt sich auch im Vergabeverfahren nicht auf Einhaltung der Formalien. Die Rücksichtnahmepflicht ermöglicht es dem Bieter nicht, sich ohne Weiteres vom gemachten Angebot zu lösen. Wenn aber wie hier zwischen Leistung und Gegenleistung eine unbillige Diskrepanz besteht, muss dem nachträglichen Wunsch des Bieters auf Nichtberücksichtigung seines Angebots stattgegeben werden. Der BGH betont dabei, dass eine Prüfung im Einzelfall erforderlich ist, es gibt keine feste Schwelle, ab der ein Lösen vom Angebot möglich ist.